

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 167/08 B

L 6 U 102/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 U 76/01 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 13. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Ausdrücklich stützt der Kläger seine Beschwerde auf keinen dieser Zulassungsgründe.
- 3 Soweit der Kläger ausführt, in seinem Rechtsstreit sei die Frage entscheidend, "ob FCKW die generelle Eignung besitze, eine membranöse Glomerulonephritis zu verursachen", könnte dies als Rüge der grundsätzlichen Bedeutung einer Frage nach einer generellen Tatsache zu verstehen sein (vgl dazu Urteil des Senats vom 27. Juni 2006 - B 2 U 20/04 R - SozR 4-2700 § 9 Nr 7).
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint. Des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 56 ff; P. Becker, SGB 2007, 261, 266 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die nachfolgenden Ausführungen des Klägers, die Einholung eines weiteren Gutachtens sei von Amts wegen zwingend erforderlich gewesen, könnten als Rüge eines Verfahrensmangels wegen eines Verstoßes des LSG gegen seine Amtsermittlungspflicht angesehen werden. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn die Rüge sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Vorliegend mangelt es schon an der Bezeichnung eines solchen Beweisantrags.
- 6 Die abschließende Bezugnahme auf einen früheren Schriftsatz im Berufungsverfahren genügt nicht den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG.

- 7 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)